

# RS OGH 2000/1/31 3Ob20/00p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2000

## Norm

ZPO §528 B

ZPO §528 C4

## Rechtssatz

Bei der vom Rekursgericht verfügten Entfernung der Androhung einer weiteren Strafe aus dem Beschluss des Erstgerichtes handelt es sich nicht um eine, die mit dem bestätigten Teil (Exekutionsbewilligung und Verhängung einer Geldstrafe) in einem so engen inneren Zusammenhang steht, dass sie kein eigenes rechtliches Schicksal haben könnte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 20/00p  
Entscheidungstext OGH 31.01.2000 3 Ob 20/00p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113229

## Dokumentnummer

JJR\_20000131\_OGH0002\_0030OB00020\_00P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)